



---

## **Aufsichts- und Sorgfaltspflichten**

(wichtige Information für alle Erziehungsberechtigten und Sportler)

Im Rahmen der Übungsstunden für das Leichtathletiktraining übernehmen unsere volljährigen Übungsleiter von den **Erziehungsberechtigten (EB)** für alle **Personen unter 18 Jahren (MiJä)** die Aufsichtspflicht. Diese kann nur von EB auf die Trainer/Übungsleiter übertragen werden.

Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht entstehen für die aufsichtführenden Personen umfangreiche Pflichten, so dass es notwendig ist, diesen Übergang und auch das Zurückgeben an die EB einheitlich für die Abteilung zu regeln.

Ab sofort (April 2012) gilt deshalb für die gesamte Abteilung folgende Regelung:

- 1) Die Aufsichtspflicht entsteht mit Beginn der Übungsstunde und der konkreten Übergabe des MiJä an den Übungsleiter in der Sporthalle (nicht Umkleide) bzw. auf dem Sportplatz beim Start des Training. Die EB haben sicherzustellen, dass die Übergabe des MiJä für die Übungsleiter offensichtlich erfolgt.
- 2) Eine Übergabe eines Kindes ohne die EB (selbstständiges Kommen und Gehen des MiJä zum Training) ist nach vorheriger Absprache mit dem Übungsleiter (persönlicher Kontakt) möglich. Der Übungsleiter wird in keinem Fall dafür zuständig, die Anwesenheit des MiJä bzw. den Weg zur Sportstätte zu kontrollieren. D.h., die EB müssen alleine sicherstellen, dass der MiJä den Weg zur/von der Sportstätte ohne Verletzung oder Unfall beschreitet. Die Übungsleiter sind nicht verpflichtet, Nachfragen bei fehlenden MiJä zu starten.

**(weitere Regelungen auf der folgenden Seite)**

---

### **Rückgabe an die Abteilungsleitung:**

Ich habe das Rundschreiben zum Thema Aufsichtspflicht zur Kenntnis genommen! Ich/wir stellen die Übungsleiter und den Verein diesbezüglich von der Haftung frei.

Kind(er): \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte

**Druckbuchstaben Name der EBen:** \_\_\_\_\_

- 3) Analog gelten die Regelungen 1 und 2 auch für die Rückgabe an die EB und die Entlastung der Übungsleiter von der Aufsichtspflicht. Pünktliches Abholen der MiJä ist wesentliche Pflicht der EB.
- 4) Während der Übungszeiten haben die Übungsleiter die alleinige Aufsichtspflicht, die EB müssen auf geeignete Weise sicherstellen, dass der MiJä den Anweisungen des Übungsleiters folgt. Auch die EB dürfen die Trainingszeiten nicht stören.
- 5) Bei allen Wettkämpfen, an denen die Abteilung teilnimmt, übernehmen die Übungsleiter zu keinem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht (teilweise erfolgt zeitweise eine Aufsicht durch die Riegenführer des veranstaltenden Vereins). Die MiJä können an solchen Wettkämpfen nur teilnehmen, wenn die EB die Aufsicht übernehmen oder für eine geeignete Aufsicht sorgen. Diese Regelung kann im beiderseitigen Einvernehmen von EB und Übungsleiter (bei Jugendlichen) auf schriftlichem Weg für jeden Einzelfall gesondert anderslautend vereinbart werden.
- 6) Soweit wie möglich stellt die Abteilung sicher, dass zu jedem Training ein volljähriger Übungsleiter anwesend ist. In einzelnen Fällen kann das Training auch von geeigneten Personen ab 16. Jahren geleitet werden. Alle MiJä/Sportler (auch Volljährige) haben sich im Training an die Anweisungen, auch der minderjährigen Übungsleiter vollumfänglich zu halten.

---

**Rückgabe an die Abteilungsleitung:**

Ich habe das Rundschreiben zum Thema Aufsichtspflicht zur Kenntnis genommen!  
Ich werde den Anweisungen aller Übungsleiter vollumfänglich Folge leisten.

Name: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_  
volljähriger Sportler